

(1) Die Volkskammer wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Präsidium obliegt die Tagungsleitung der Plenarsitzungen. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Volkskammer.

1. Absatz 1 bestimmt die Bildung und Zusammensetzung des Präsidiums der Volkskammer. Jeweils mit ihrer Konstituierung wählt die Volkskammer ein Präsidium, das für die Dauer ihrer Wahlperiode, also jeweils für vier Jahre, die im Absatz 2 dieses Artikels und in der Geschäftsordnung der Volkskammer festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Präsident der Volkskammer ist seit Gründung der Deutschen Demokratischen Republik Professor Dr. h. c. Johannes Dieckmann, Stellvertreter des Präsidenten ist Hermann Matern. Weiterhin gehören dem Präsidium der Volkskammer entsprechend den Festlegungen der gegenwärtig geltenden Geschäftsordnung Vertreter der Fraktionen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands, der National-Demokratischen Partei Deutschlands, der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands an.

2. *Gemäß Absatz 2 obliegt dem 'Präsidium die Tagungsleitung der Plenartagungen der Volkskammer.* Auf der Grundlage der Festlegungen der Plenartagungen der Volkskammer über Termin und Tagesordnung ihrer nächsten Sitzung oder, soweit dies die Volkskammer nicht selbst bestimmt hat, der Beschlüsse des Staatsrates über die Einberufung und den Vorschlag zur Tagesordnung bereitet das Präsidium der Volkskammer den Ablauf und den Geschäftsgang der Tagungen vor. Dabei wirkt es mit dem Ältestenrat zusammen, dem die Vertreter aller Fraktionen und die Mitglieder des Präsidiums angehören. Als ständige Tagungsleitung der Plenarsitzungen der Volkskammer obliegt dem Präsidium die Entgegennahme von Anträgen